

Verordnung

des Marktes Waidhaus über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186/1187) in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASimPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956) erlässt der Markt Waidhaus folgende

Verordnung

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in Waidhaus aus Anlass

- a) des Sebastiansmarktes - am Sonntag nach Sebastian (20.01.)
- b) des Frühlingsmarktes - am 6. Sonntag nach Ostern
- c) des Emmeramsmarktes - am Sonntag nach Emmeram (22.09.)
- d) des Weihnachtsmarktes - am 1. Adventssonntag

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 29.09.1997 Nr. 31-841

und

die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über den Verkauf in ländlichen Gebieten des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 03.07.1981 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 24.03.1982 Nr. 31-841

bleiben unberührt.

(3) Die offenen Verkaufsstellen, die von der Ausnahme vom Ladenschluß nach Abs. 1 Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorangegangenen Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Für Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Ladenschlussgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Waidhaus, den 18.11.2008

Markt Waidhaus



Schwarzmeier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 17.11.2008 in der Gemeindeverwaltung Waidhaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 18.11.2008 angeheftet und am 04.12.2008 wieder entfernt.

Waidhaus, den 05.12.2008

Markt Waidhaus



Schwarzmeier
1. Bürgermeister

